

Speicherung, bergbauliche Sanierungsarbeiten (mit Ausnahme der Rekultivierung) — handeln. Darüber hinaus können gemäß § 18 Abs. 1 des Berggesetzes auch Halden und Rückstände der Aufbereitung bergschadensfähige Ursachen sein. Nicht unter bergschadensfähige Tätigkeit fallen dagegen das Verbrennen fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) zur Produktion von Verfahrensdampf und Elektroenergie, die Verkokung, Brikettierung und Verschmelzung von Stein- oder Braunkohle sowie die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.

2. Objekte eines Bergschadens sind das Leben und die Gesundheit von Personen sowie alle Sachen. Sonstige Vermögensschäden werden nicht erfaßt. Dabei muß tatsächlich ein Schaden eingetreten sein. Das ist z. B. der Fall bei Schäden an Bodenflächen, Gebäuden oder Anlagen durch Bodenbewegung infolge bergbaulicher Tätigkeit sowie bei nachteiligen Einwirkungen auf Gewässer (Funktionsloswerden von Brunnen infolge Grundwasserabsenkung oder infolge Verunreinigung des Grundwassers).

Ein nur drohender Bergschaden wird dagegen von der Bergschadensregelung nicht erfaßt. Das gilt auch für Ansprüche mittelbar Geschädigter. Solche Fälle können z. B. bei der Einrichtung von Langsamfahrstrecken durch die Reichsbahn oder notwendigen Evakuierungen aus Wohn- und Produktionsräumen wegen eingetretener Gefährdung infolge bergschadensfähiger Tätigkeit auftreten. In diesen Fällen kommen seit dem Inkrafttreten des ZGB dessen Bestimmungen zur Anwendung. Für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die durch Nutzungsänderungen an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen mit dem Ziel ihrer Nutzung für bergbauliche Zwecke (für die Durchführung bergbaulicher Tätigkeit und für Folgeinvestitionen) eintreten, gelten die Bestimmungen der 2. DVO zum Berggesetz — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — vom 18. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65).

3. Die bergschadensfähige Tätigkeit muß für den eingetretenen Schaden ursächlich sein. Das ist dann der Fall, wenn die bergbauliche Tätigkeit den notwendigen, wesentlichen und bestimmenden Umstand für den Eintritt des Schadens darstellt.

Da die Regelung der Haftung für Bergschäden den Grundsätzen des § 344 ZGB (Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr) entspricht, ist eine Entlastungsmöglichkeit i. S. des § 334 ZGB bei der Verursachung von Bergschäden nicht vorgesehen.

Zur Art der Schadenersatzleistung legt § 19 Abs. 2 Berggesetz eine Rangordnung fest.<sup>10</sup> Danach sind Bergschäden zu ersetzen:

- a) durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit,
- b) durch Naturalersatz,
- c) durch Ersatz in Geld.

Bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen ist der Schadenersatz stets in Geld zu leisten, ebenso bei Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen. Im übrigen ist Ersatz in Geld auch dort zu leisten, wo die Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder Naturalersatz volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Wird z. B. ein Brunnen durch Grundwasserabsenkung als Folge bergbaulicher Tätigkeit funktionslos, so ist der sich darin ausdrückende Bergschaden durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit des Brunnens (Tiefbohren) oder durch Schaffung einer anderen gleichwertigen Wasserversorgungseinrichtung zu beheben. Die dem Ersatzberechtigten evtl. entstehenden künftigen finanziellen Verpflichtungen (z. B. Wassergeld bei Anschluß an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz) muß er sich auf seinen Vorteil (z. B. in Form des höheren Gebrauchswerts) anrechnen lassen. Das bedeutet, daß diese Verpflichtungen nicht in die Ersatzpflicht des Bergbaubetriebes eingeschlossen sind.

Handelt es sich bei dem Anspruchsberechtigten um

einen Betrieb, so ist sein Anspruch auf Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit bzw. auf Naturalersatz im übrigen entsprechend den planmethodischen Regelungen und anderen Rechtsvorschriften — insbesondere den Vorschriften über die Eigenverantwortung jedes Betriebes für seine Grundfondsreproduktion<sup>11</sup> (d. h. durch Übertragung der staatlichen Plankennziffer „materielles Investitionsvolumen“ auf den Anspruchsberechtigten und Durchführung der erforderlichen Ersatzmaßnahme in eigener Verantwortung des fachlich zuständigen Investitionsauftraggebers) — zu realisieren.

-Der Umfang des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten bestimmt sich nach der Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens (§ 19 Abs. 1 Berggesetz). Der Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Berggesetz, wonach auftretende wirtschaftliche Nachteile auszugleichen sind, kommt jedoch keine selbständige Bedeutung im Sinne eines über den Ersatz des tatsächlich eingetretenen Bergschadens hinausgehenden, zusätzlichen Anspruchs zu. Insbesondere kann diese Regelung auch nicht als Anspruchsgrundlage für den Ausgleich von Aufwendungen verstanden werden, die zur Abwendung drohender Bergschäden getätigt worden sind. Der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile erfolgt vielmehr gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Berggesetz stets nur bei tatsächlich eingetretenem Bergschaden (Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bzw. Untergang oder Beschädigung von Sachen durch bergbauliche Tätigkeit).

Die Regelung über den Ausgleich auftretender wirtschaftlicher Nachteile ist darin begründet, daß der Bergschaden nicht in jedem Fall durch eine der in § 19 Abs. 2 Berggesetz genannten Schadenersatzarten vollständig beseitigt werden kann. Bleibt ein Teil des verursachten Bergschadens auch nach erfolgten Ersatzleistungen (weitgehender Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder weitgehend äquivalentem Naturalersatz) zurück und hat der Geschädigte dadurch wirtschaftliche Nachteile, dann sind diese als Bestandteil des für den eingetretenen Bergschaden zu leistenden Schadenersatzes auszugleichen.

Tritt ein Schaden an einem bergschadensfähigen Objekt durch Immissionen an, die von bergschadensfähiger Tätigkeit ausgehen, dann sind ebenfalls die Voraussetzungen des „Bergschadens“ erfüllt, und es finden folglich die Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit gemäß §§ 18 ff. Berggesetz Anwendung. Insofern ist die Bergschadensregelung als die speziellere Regelung gegenüber der 5. DVO zum Landeskulturgegesetz anzusehen. Dem steht nicht entgegen, daß § 19 der 5. DVO zum Landeskulturgegesetz als „Spezialbestimmung“ für die Schadenersatzpflicht bei verursachten Immissionsschäden anderen Schadenersatzregelungen im allgemeinen vorgeht<sup>12</sup>, denn nach § 40 Landeskulturgegesetz bleiben „die besonderen Rechtsvorschriften ... über den Bergbau ... unberührt“. Diese Konsequenz muß folglich auch für die Durchführungsverordnungen zum Landeskulturgegesetz bejaht werden.

Handelt es sich bei der emittierenden Tätigkeit hingegen um nicht bergschadensfähige Tätigkeit (z. B. durch Brikettfabriken verursachte Immissionen), sind die Vorschriften der 5. DVO zum Landeskulturgegesetz anzuwenden.

#### *Materielle Verantwortlichkeit nach der 5. DVO zum Landeskulturgegesetz*

Die §§ 13 Abs. 2 und 19 der 5. DVO zum Landeskulturgegesetz regeln die materielle Verantwortlichkeit von Emittenten für Mehraufwendungen und Schäden, die durch sie bei anderen Betrieben oder örtlichen Räten verursacht worden sind. Für Bürger gilt nicht diese, sondern die ZGB-Regelung; werden Bürger und Betriebe von einem Bergschaden betroffen, gilt die Bergschadensregelung.

Nach den §§ 13 Abs. 2, 19 der 5. DVO zum Landeskulturgegesetz sind zwei unterschiedliche Regelungskomplexe zu unterscheiden: